

10.280

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Heuchelheim

vom

A) Allgemeiner Teil

§ 1

(1) Das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Heuchelheim mit seinen Nebenräumen, Mehrzweckhalle, Mehrzweckraum, Dusch- und Umkleieräume und Abstellraum dient als öffentliche Einrichtung der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung der Heuchelheimer Bevölkerung, gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Kultur- und Heimatpflege, der Jugend- und der Altenpflege, sowie privaten Veranstaltungen der Heuchelheimer Bürgerinnen und Bürger.

(2) Die Einrichtung wird daher den Heuchelheimer gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen und den Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung empfohlen. Oberste Pflicht aller Benutzer und Besucher sollte es sein, diese Einrichtung zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.

(3) Das Bürgerhaus mit seinen Nebenräumen darf den Vereinen, Verbänden, Vereinigungen oder sonstigen Personengruppen und Firmen sowie den privaten Nutzern erst nach Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages überlassen werden.

Die Halle kann für sportliche Übungszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eine Belegung für Übungsstunden an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Bei der Belegung an Samstagen haben Tagungen, Lehrgänge und kulturelle Veranstaltungen den Vorrang.

(4) Die Überlassung des Bürgerhauses mit seinen Nebenräumen bedarf bei Terminüberschneidungen der Zustimmung des Sport- und Kulturausschusses.

§ 2

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Nebenräume erfolgt auf eigene Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Alle Einrichtungen und Geräte gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten geltend gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten, insbesondere müssen die Fluchtwege freigehalten werden. Es ist Sache des jeweiligen Benutzers bzw. Veranstalters für eine vorgeschriebene Brandwache zu sorgen.

§ 3

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Bei Abschluss des Mitbenutzungsvertrages ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.

§ 4

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadensersatzrisiken gegenüber der Gemeinde, die mit einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, ausreichend zu versichern und den Nachweis darüber jederzeit auf Verlangen zu erbringen.

(2) Die Ortsgemeinde Heuchelheim ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung verstößt oder den Nachweis ausreichender Versicherung nicht vor der ersten Benutzung des Bürgerhauses führt.

§ 5

(1) Für das Geschehen während der Benutzung des Bürgerhauses ist der jeweilige Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter des Mitbenutzers verantwortlich. Ohne zuständigen Leiter kann keine Übungs- bzw. Veranstaltungsbetrieb durchgeführt werden. Der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat als erster das Bürgerhaus zu betreten und vor Beginn der Veranstaltung bzw. Übungs- oder Trainingsstunde den Zustand des Bürgerhauses zu überprüfen. Er darf es erst als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

(2) Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.

(3) Vereine und Übungsgruppen werden zurückgewiesen, wenn ein Veranstaltungs- oder Übungsleiter nicht anwesend ist. Die Veranstaltungs- und Übungsleiter müssen der Gemeinde schriftlich gemeldet werden.

§ 6

Die Geräte und Einrichtungen des Bürgerhauses dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden; sie sind sachgerecht zu warten. Für Beschädigungen

der Geräte oder Einrichtungen hat der Schädiger Ersatz zu leisten. Sie sind nach der Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.

§ 7

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Nebenräume ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet. Unnötiges Lärmen und Toben ist verboten.

(2) Veränderungen der baulichen Anlagen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters möglich. Die Heizungsanlagen dürfen nur während des vereinbarten Übungs- bzw. Veranstaltungszeitraumes von den Übungs- bzw. Veranstaltungsleitern bedient werden. Nach der Übungs- bzw. Veranstaltungszeit ist die Heizung zu schließen.

(3) Fußballspielen in der Halle ist untersagt. Ebenso dürfen in der Halle keine Jugend-Discos abgehalten werden.

§ 8

Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungsstunde müssen die Räume ordentlich aufgeräumt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen.

Die Übungs- und Veranstaltungsleiter sind berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer und zum Schutze der Anlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 9

(1) Die Gemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für Veranstaltungen und Übungsstunden zu sperren. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, bei Eigennutzung des Bürgerhauses für die Mitbenutzung zu sperren. Anspruch auf ersatzweise Zuweisung anderer Räume besteht nicht.

(2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für einen evtl. Einnahmeausfall und leistet auch keinen Ersatz für evtl. entstandene Kosten.

§ 10

(1) Der Ortsbürgermeister und seine Beauftragten üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Einzelnen Personen oder auch ganzen Übungsgruppen kann von dem Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

§ 11

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses einschließlich der Nebenräume wird durch den Ortsbürgermeister schriftlich erteilt (Mitbenutzungsvertrag). Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung vorstehender Bestimmungen durch den Antragsteller.

(2) Die Termine für das Einreichen der Anträge für laufende Benutzung sind:

a) der 01. März für das Sommerhalbjahr
(01. April bis 30. September)

b) der 01. September für das Winterhalbjahr
(01. Oktober bis 31. März)

(3) Anträge auf einmalige Benutzung des Bürgerhauses sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen.

(4) Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung des Bürgerhauses nicht ohne Beschädigung möglich ist. Ebenso können grobe und wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

§ 12

(1) Zur Entlastung und Unterstützung des Ortsbürgermeisters und zur Vermeidung von organisatorischen Schwierigkeiten wird auf Vorschlag der örtlichen Vereine und Vereinigungen, die sich für eine mindestens halbjährliche regelmäßige Belegung des Bürgerhauses bzw. der Nebenräume gemeldet haben, ein Vertrauensmann als Hallenbeauftragter gewählt werden.

(2) Dieser ehrenamtlich tätige Hallenbeauftragte wird vom Gemeinderat für jeweils 1 Kalenderjahr gewählt werden.

(3) Der Gemeinderat kann, sofern sich die Vereine und Vereinigungen nicht auf einen Vorschlag einigen können oder andere Gründe vorliegen, eine andere als geeignet erscheinende Person wählen.

(4) Die besonderen Aufgaben des Hallenbeauftragten sind:

a) Unterstützung des Bürgermeisters bei der Überwachung und Einhaltung dieser Benutzungsordnung.

b) Vermeidung von Schwierigkeiten innerhalb der Vereine und Benutzer, die sich aus der gemeinsamen Benutzung des Bürgerhauses, der Nebenräume und der Geräte ergeben.

B) Besondere Bestimmungen zur Nutzung der Mehrzweckhalle zu sportlichen Übungszwecken
§ 13

(1) Die Halle und deren Nebenräume dürfen nur während der zugewiesenen Benutzungszeiten und nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiter betreten werden.

(2) Die pflegliche Behandlung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist Pflicht für jeden Benutzer und Besucher.

(3) Eigene Sportgeräte etc. dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Ortsbürgermeisters in der Halle bzw. den Nebenräumen benutzt und aufbewahrt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

(4) Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Sportgeräte vor der Benutzung auf Sicherheit geprüft werden. Festgestellte Schäden an gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräten sind dem Ortsbürgermeister bzw. dem Beauftragten zu melden. Schadhafte Sportgeräte bzw. insbesondere den Hallenboden beschädigende Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.

(5) Am Ende der Benutzungszeit sind alle beweglichen Geräte ordnungsgemäß an ihren Standort zurückzubringen. Die festen Geräte sind wieder ordnungsgemäß an ihren Halteeinrichtungen zu befestigen (Kletterwände usw.).

(6) Die Halle darf zu sportlichen Übungszwecken nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die verantwortlichen Betreuer und Übungsleiter haben sich hiervon zu überzeugen.

(7) Die angegebenen Benutzungszeiten schließen die Umkleidezeit mit ein und müssen genau eingehalten werden.

(8) Das Umkleiden in der Halle ist nicht gestattet, dazu müssen die vorgesehenen Räume aufgesucht werden. Die Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss in schonender und anständiger Weise erfolgen.

(9) Sämtliche benutzten Räume sind beim Verlassen vom jeweils verantwortlichen Betreuer oder Übungsleiter auf ihre Sauberkeit und Ordnung hin genauestens zu kontrollieren.

(10) In der Halle, den Nebenräumen und Umkleideräumen darf nicht geraucht werden.

(11) Dem Ortsbürgermeister bzw. dem Hallenbeauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden zu gestatten. Ihren Anordnungen zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung ist zu folgen.

C) Besondere Bestimmungen zur Nutzung der Mehrzweckhalle zu öffentlichen bzw. geschlossenen Veranstaltungen

§ 14

(1) Die Mehrzweckhalle wird für kulturelle, sportliche und gesellige Einzelveranstaltungen bzw. für Veranstaltungen der Heimatpflege, Jugenderziehung und Altenpflege auf Antrag beim Ortsbürgermeister für beschränkte Dauer zur Benutzung überlassen.

(2) Die Dauer sollte bei Veranstaltungen am Wochenende die Zeit von Samstag 08.00 bis Montag 12.00 Uhr nicht überschreiten.

(3) Der Antrag zur Nutzung soll spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Bei eventuell auftretenden Terminüberschneidungen entscheidet der Sport- und Kulturausschuss über die Vergabe.

(4) Die Benutzung eigener Geräte, Anlagen, Einrichtungen zum Getränkeausschank und die Benutzung akustischer und lichttechnischer Anlagen ist nur dann erlaubt, wenn eine Beschädigung des Bürgerhauses und dessen Einrichtung ausgeschlossen ist.

(5) Die Abgabe und der Verkauf von Speisen und Bier ist in der Halle nur durch den Wirt der "Ratsstube" erlaubt. Alle Vereine im Ort haben die Möglichkeit, die Halle in Abstimmung mit der Gemeinde auf eigene Rechnung zu bewirtschaften. Werden Bier und Speisen bei diesen Veranstaltungen verabreicht, so sind diese über den Wirt zu beziehen.

(6) Dem Ortsbürgermeister bzw. dem Beauftragten ist in dieser Eigenschaft jederzeit zu den Veranstaltungen sowie deren Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten kostenlos Zutritt zu gestatten. Ihren Anordnungen zur Einhaltung dieser Ordnung ist zu folgen.

(7) Die Benutzung der Garderobe erfolgt in eigener Verantwortung der Veranstalter. Bei Bedarf sind die dazugehörigen Garderobemarken beim Ortsbürgermeister anzufordern. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Die Gemeinde lehnt jegliche Garderobenhaftung ab.

D) Besondere Bestimmungen zur Nutzung des Mehrzweckraumes im Keller

§ 15

(1) Der Mehrzweckraum wird für kulturelle und gesellige Einzelveranstaltungen bzw. für Veranstaltungen der Heimatpflege, Jugend- und Altenpflege auf Antrag beim Ortsbürgermeister für beschränkte Zeit überlassen.

(2) Für regelmäßige Belegungen wird mit den interessierten Gruppen durch den Sport- und Kulturausschuss ein Belegungsplan erstellt. Stundenweise Belegung erfolgt nach Absprache und im Einverständnis mit dem Ortsbürgermeister (§ 11 Nr. 2 + 3 gelten entsprechend).

(3) Sinngemäß gelten die Bestimmungen des § 14 Nr. 4 - 7 auch für den Mehrzweckraum.

E) Schlussbestimmungen

§ 16

Die durch die Nutzung des Bürgerhauses entstehenden Kosten werden gemäß der "Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Heuchelheim" den Benutzern in Rechnung gestellt.

§ 17

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten und bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 18

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Heuchelheim in seiner Sitzung am 20.02.1981 beschlossen. Sie gilt rückwirkend ab 01.11.1980.

SATZUNG/BENOR10
12.11.1990